

Merkblatt zur Testamentsvollstreckung

Testamentsvollstreckung kann **nur durch Testament** angeordnet werden. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch Testament.

Die Bestimmung der Person, welche Testamentsvollstrecker werden soll (Ernenennung), kann durch den Erblasser selbst, durch einen Dritten, welcher im Testament zu benennen ist, oder durch das Nachlassgericht erfolgen.

Ein Testamentsvollstrecker ist weder gesetzlicher Vertreter des Erblassers noch des Nachlasses oder der Erben. Er übt ein privates Amt entsprechend dem Willen des Erblassers und nach Maßgabe des Gesetzes fremdnützig **im eigenen Namen** aus.

Die **Aufgaben des Testamentsvollstreckers** bestehen darin:

- Vermächtnisse, Auflagen und Pflichtteilsansprüche zu erledigen
- die Nachlassauseinandersetzung unter Miterben durchzuführen
- die Bestattungsanordnung des Erblassers, soweit vorhanden, durchzuführen
- die Eintragung des Erben als Eigentümer eines Nachlassgrundstücks im Grundbuch herbeizuführen
- erforderliche Verwaltungsmaßnahmen während der Zeit der Abwicklung des Nachlasses zu ergreifen

Der Erblasser kann im Testament den Aufgabenkreis des Testamentsvollstreckers beliebig beschränken.

Der Testamentsvollstrecker ist den Erben gegenüber zu **Rechenschaft** verpflichtet. **Eine Überwachung der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht erfolgt nicht.**

Für seine Tätigkeit erhält der Testamentsvollstrecker eine Vergütung aus dem Nachlass. Diese wird nicht durch das Nachlassgericht festgesetzt. Maßgebend ist in erster Linie die Bestimmung des Erblassers, dann eine Vereinbarung mit den Erben. Mangels einer solchen steht ihm eine angemessene Vergütung zu. Solange er die Verwaltung führt, kann der Testamentsvollstrecker die Vergütung dem Nachlass selbst entnehmen.

Entnimmt er eine Vergütung, die weder bestimmt noch vereinbart ist, trägt er das Risiko, dass der entnommene Betrag zu hoch angesetzt ist. Im Streitfall entscheidet das Prozessgericht. Die Regel ist eine Vergütung nach Prozentsätzen des Aktivvermögens oder evtl. des Bruttonachlasses.